



18. Auflage

Ihr Plus:
27 Übersichten
6 Prüfschemata
46 Leitsätze

Strafrecht *leicht gemacht* ✓

Prüfungserfolg im Strafrecht:
Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB

Peter-Helge Hauptmann
Norman Inoue

Strafrecht – *leicht gemacht*

GELBE SERIE – *leicht gemacht*

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:
www.leicht-gemacht.de

Strafrecht *leicht gemacht* ✓

Prüfungserfolg im Strafrecht:
Allgemeiner und Besonderer Teil des StGB

18., überarbeitete Auflage

von Peter-Helge Hauptmann und Norman Inoue

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Reinhard Krull – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2025 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Carl-Heinrich-Becker-Weg 9
12165 Berlin, Germany

E-Mail: info@duncker-humblot.de

Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Satz: Datagroup-Int SRL, Timișoara, România

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-415-0 (Print)

ISBN 978-3-87440-815-8 (E-Book)

Inhalt

I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Lektion 1: Grundbegriffe	7
Lektion 2: Objektiver Tatbestand und Kausalität	17
Lektion 3: Subjektiver Tatbestand und Irrtum	25
Lektion 4: Notwehr	35
Lektion 5: Sonstige Rechtfertigungsgründe	43
Lektion 6: Schuld	53

II. Besondere Deliktsformen

Lektion 7: Fahrlässigkeitsdelikte	67
Lektion 8: Unterlassungsdelikte	75

III. Versuch und Teilnahme

Lektion 9: Versuch	85
Lektion 10: Rücktritt vom Versuch	95
Lektion 11: Täterschaft	103
Lektion 12: Anstiftung und Beihilfe	113

IV. Einzelne Delikte und ihre Konkurrenz

Lektion 13: Konkurrenzen	123
Lektion 14: Tötung und Körperverletzung	135
Lektion 15: Diebstahl	149
Lektion 16: Andere Vermögensdelikte	161
Lektion 17: Sonstige Straftaten	179

V. Praktische Hinweise

Lektion 18: Klausur und Hausarbeit	187
Ausblick	197
Sachregister	198

Übersichten * Prüfschemata

Übersicht 1: Handlung	10
Übersicht 2: Grundstrukturen der Straftat	15
Übersicht 3: Kausalität	23
Übersicht 4: Vorsatz	32
Übersicht 5: Notwehr/Nothilfe	42
Übersicht 6: Einwilligung als Rechtfertigungsgrund	49
Übersicht 7: Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe	51
Übersicht 8: Prüfungsebene Schuld	63
Übersicht 9: Fahrlässigkeit und Vorsatz	73
Übersicht 10: Unterlassungsdelikte	82
Übersicht 11: Versuch	92
Übersicht 12: Irrtum	93
Übersicht 13: Rücktritt vom Versuch	100
Übersicht 14: Studientechnische Hinweise	102
Übersicht 15: Stadien der Straftat	109
Übersicht 16: Täterschaft	111
Übersicht 17: Täter und Teilnehmer	117
Übersicht 18: Anstiftung und Beihilfe	122
Übersicht 19: Tatmehrheit und Tateinheit	130
Übersicht 20: Vortat und Nachtat	134
Übersicht 21: Körperverletzung	147
Übersicht 22: Grundfragen des Diebstahls	158
Übersicht 23: Diebstahl und Unterschlagung	162
Übersicht 24: Der Raub und sein Umfeld	173
Übersicht 25: Amtsdelikte	186
Übersicht 26: Richtlinien für die praktische Arbeit	192
Übersicht 27: Gliederung größerer Strafrechtsarbeiten	195
Prüfschema 1: Aufbau einer Strafrechtsarbeit	65
Prüfschema 2: Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts	74
Prüfschema 3: Aufbau der Unterlassungsdelikte	83
Prüfschema 4: Aufbau der versuchten Straftat	101
Prüfschema 5: Mord	139
Prüfschema 6: Betrug	168

I. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Lektion 1: Grundbegriffe

Was Sie immer wissen müssen

Juristische Prüfungsarbeiten bestehen – wie Sie wissen – aus praktischen Fällen, die innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit zu lösen sind. Wenn Sie von Anfang an möglichst **prüfungsnah** arbeiten, werden Sie **schnell** die **notwendige Routine** erwerben:

- ▶ beim richtigen **Aufbau** Ihrer Klausur
- ▶ in der sprachlichen **Formulierung**
- ▶ im **Umgang** mit dem Gesetzestext

Daher arbeiten wir hier mit so vielen **praktischen Aufgaben**. Dies sichert Ihnen die günstigste Relation von Arbeitsaufwand zu **Prüfungserfolg**.

Wenn Sie dieses Buch durcharbeiten, ist es ganz wesentlich, dass Sie immer einen **Gesetzestext** neben sich liegen haben, jeden zitierten Paragraphen sofort nachschlagen und Wort für Wort durchlesen. Diese **Zwei-Bücher-Technik** scheint manchmal lästig, aber Sie werden sich schnell daran gewöhnen und vor allem:

- ▶ Es geht **nicht** anders, denn jede **Prüfung** läuft so.

Besorgen Sie sich am Anfang das **Strafgesetzbuch** (StGB). In der Regel ist in der Textausgabe auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthalten. Das BGB, welches auch gelegentlich in unsere Fälle hineinspielt, haben Sie sicher schon vorrätig.

Nicht nur im Strafrecht sind die **Aufgabenstellungen** von sehr großer Bedeutung. Erörtern Sie den Sachverhalt so, **wie er ist**. Bauen Sie diesen nicht selbstständig um. Spekulieren Sie nicht, wieso das so ist oder wie es bewiesen wurde. Vermuten Sie nicht, dass der Sachverhalt doch anders gewesen wäre. Notfalls stellen Sie sich vor, dass alles genau wie

geschrieben per Handy gefilmt wurde und der Täter dabei laut über seine Motive gesprochen hat.

Dies gilt natürlich besonders für die komplizierten Fälle in **Klausuren** und **Hausarbeiten**. Konkrete **Anleitungen** zum Erstellen von Klausuren sowie Hausarbeiten folgen zwar erst in der Lektion 18. Aber schon jetzt ist es wichtig, dass Sie unsere kurzen **Fälle** jedesmal intensiv lesen und sich ggf. sogar eine **Lösung** überlegen. So, und nun geht's inhaltlich los!

Die Handlung im Sinne des StGB

Eine Straftat knüpft stets an ein **menschliches Verhalten** an. Dementsprechend regelt **§ 8 StGB**, dass eine Tat zu der Zeit begangen wurde, zu welcher der Täter gehandelt hat oder, im Falle des Unterlassens, hätte handeln müssen. Das klingt zunächst **banal**, entpuppt sich aber bei genauerer Betrachtung der diversen Erscheinungsformen menschlicher Verhaltensweisen als **kompliziert** und zwar nicht im Hinblick auf die zeitliche Einordnung einer Tat, sondern bereits im Hinblick darauf, was überhaupt unter einer **Handlung im Sinne des StGB** zu verstehen ist. Zu dieser Frage werden verschiedene Rechtsmeinungen (**Handlungslehren**) vertreten.

Einigkeit herrscht allerdings soweit, dass eine **Handlung** im strafrechtlichen Sinn folgende **Mindestanforderungen** erfüllen muss:

- ▶ Es muss sich um ein **menschliches, äußerliches** (also kein bloßer innerer Vorgang wie Gedanken) und vom **Willen** getragenes Verhalten handeln.

Anderenfalls liegt schon **keine Handlung** im strafrechtlichen Sinn vor. Auf die verschiedenen Handlungslehren kommen wir unten zurück.

Und schon geht es los mit den **Fällen**.

Fall 1

Auf dem Münchner Oktoberfest schubst der betrunkene A den B aus Übermut so stark, dass er hinfällt und auch noch den C neben sich umstößt, was C einen Armbruch einbringt. Kann sich B irgendwie strafbar gemacht haben?

Bitte überlegen Sie!

Ergebnis: B war hier nichts ahnend mit unwiderstehlicher **Gewalt** (lat. **vis absoluta**) gegen den Verletzten gestoßen worden, also hat **nicht** er gehandelt, sondern nur A!

Nebenbei: Wenn der Jurist von „dem A“ spricht, so hat dies keinen besonderen Hintergrund. „A, B, C ...“ sind die typischerweise Handelnden in Beispiels- und Prüfungsfällen. Gelegentlich wird es aber doch konkreter, wie etwa „M, V, K1, K2 ...“ für die Mitglieder einer Familie. Passende Namen werden aber auch genutzt.

■ Fall 2

Bei einem Turnier sieht A den Reitern zu. Plötzlich scheut ein Pferd ganz in seiner Nähe. Unwillkürlich schrickt A zurück und verletzt den C, der zufällig hinter ihm steht. Hat A nach dem, was Sie vorher gehört haben, gehandelt?

Machen Sie sich bitte zur **Angewohnheit**, nach jeder Frage in diesem Buch kurz zu pausieren, sich eine eigene Antwort zurechtzulegen und erst dann weiterzulesen. Nur so entwickeln Sie eine Art von geistigem Appetit auf die Lösung bzw. auf den Lehrsatz, der dahinter steht. Ohne diesen Appetit werden Sie nicht viel verdauen, d.h. verstehen, und sich noch viel weniger merken.

Die **Lösung** dürfte hier nicht allzu schwer sein: Eine rein instinktive Schreckreaktion (**Reflexbewegung**) ist keine vom Willen getragene Handlung.

Ergebnis: Also hat A im Sinne des StGB nicht gehandelt.

■ Fall 3

Der leidenschaftliche A kehrt vorzeitig von der Arbeit heim und überrascht seine Gattin in den Armen ihres Liebhabers. A dreht durch und erschlägt seinen Nebenbuhler auf der Stelle. Gehandelt oder nicht?

Spontanreaktionen sowie Affekt- und Kurzschlusshandlungen sind – im Gegensatz zu Reflexbewegungen – **willensgetragen** und erfüllen daher den strafrechtlichen Handlungsbegriff.

Ergebnis: Unser heißblütiger A **hat** somit **gehandelt**.